

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts<sup>1</sup>**

Die Stadt Zirndorf erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Haupt- und Controllingausschuss (HC), bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss (BGU), bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) Verkehrsausschuss (VA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) Bäderausschuss (BA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) Ferienausschuss (FA), bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) Schul-, Bildungs- und KiTa-Ausschuss (SBK), bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- g) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Mitgliedern des Stadtrates.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Buchst. f) führt ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied.

(3) Die Ausschüsse beschließen anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20.03.2025

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 400,00 Euro. <sup>2</sup>Die Höhe der Entschädigung wird an die Entwicklung des TVöD gebunden. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten zusätzlich unabhängig von der Anzahl der Sitzungen eine jährliche Entschädigungspauschale in Höhe von 50 Euro. <sup>4</sup>Daneben erhält jedes Stadtratsmitglied für jede Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro; die Anzahl der vergüteten Fraktionssitzungen wird auf maximal 12 begrenzt. <sup>5</sup>Die Referenten gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats Zirndorf erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 30,00 Euro.

(3) Jeder Vorsitzende einer Stadtratsfraktion erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe der eineinhalbfachen Stadtratsentschädigung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1.

(4) <sup>1</sup>Der Stadtrat ist befugt, die Entschädigung eines Stadtratsmitglieds bei einem evtl. Sitzungsausschluss (§ 26 Abs. 8 GeschO) ganz oder teilweise einzubehalten. <sup>2</sup>Versäumt ein Stadtratsmitglied ohne genügende Entschuldigung eine Stadtrats- oder Ausschusssitzung, kann die Entschädigung entsprechend gekürzt werden.

(5) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 außer Kraft.

Zirndorf, 15.05.2020

Thomas Zwingel  
Erster Bürgermeister